



Steuerbrief im Bauwesen

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0
Fax: 0 99 71 / 85 19 19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71 10
eMail: viechtach@jgp.de
Home: www.jgp.de

Viechtach, **Dezember 2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie schon einmal daran gedacht, das Internet zu nutzen, um Aufträge zu generieren?

Eine Möglichkeit kann z.B. darin bestehen, sich bei www.handwerk24.de einzutragen. Diese Internetplattform startete vor drei Jahren in Berlin und Brandenburg, bietet aber mittlerweile bundesweit schon 1.800 Einträge zur kostenlosen Handwerkersuche.

Die Handwerksbetriebe sind dem Gewerk entsprechend regional geordnet. Unterstützt werden auch Bauunternehmer oder -handwerker, die noch keine eigene Homepage haben. Z.B. können Sie durch Fotos von Referenzobjekten, ein Firmenprofil und Leistungsbeschreibungen umfassend über Ihr Unternehmen informieren.

Gut überlegen sollten Sie sich dagegen, ob Sie sich bei www.undertool.de beteiligen wollen.

Dort beschreiben potenzielle Auftraggeber zunächst möglichst genau, welche Arbeiten auszuführen sind, und legen einen Startpreis fest. Das ist der Betrag, den der Auftraggeber maximal zu zahlen bereit ist. Innerhalb vorher festgelegter Zeiträume haben Bieter dann die Möglichkeit, ihre Gebote abzugeben. Das Ganze ist – ähnlich wie eBay – als Auktion angelegt. Allerdings wird hier derjenige „das Rennen machen“, dessen Gebot am weitesten unterhalb des Sparpreises liegt. Gefragt sind also eher Dumping-Preise. Zudem besteht die Gefahr, dass der Schwarzarbeit Vorschub geleistet wird.



Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Ein Unternehmer kann Vorsteuerbeträge bei der Ermittlung seiner Umsatzsteuerzahllast erst in dem Voranmeldungszeitraum abziehen, in dem die Anspruchsvoraussetzungen insgesamt vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen zählt der Bundesfinanzhof auch die Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Die Rechnungserteilung führt auch nicht zu einer rückwirkenden Berichtigung für den Besteuerungszeitraum, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Beispiel: Die Leistung wird im Dezember 2004 für das Unternehmen bezogen. Der Unternehmer erhält die Rechnung aber erst im Januar 2005. Er kann die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht mehr für 2004 geltend machen, sondern erst in der ersten Voranmeldung für 2005.



Umstrittenes Formular für Einnahmen-Überschussrechner auf Eis gelegt

Unternehmer, die ihren Gewinn nicht durch doppelte Buchführung, sondern durch Gegenüberstellung der Einnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln (Einnahmen-Überschussrechnung), müssen ihrer Steuererklärung 2004 nun doch keine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beifügen (vgl. Steuer-Brief September 2004). Das hat die Finanzministerkonferenz beschlossen. Das überarbeitete Formular soll erst ab 2006 in den Finanzämtern abgegeben werden.



Gewerblicher Grundstückshandel durch Branchennähe

Wenn mehr als drei Immobilien in zeitlicher Nähe zu ihrer Anschaffung oder Errichtung (in der Regel fünf Jahre) ihren Besitzer wechseln, untersucht das Finanzamt, ob die Verkäufer einen gewerblichen Grundstückshandel darstellen. Die Veräußerungsgewinne sind bei einem gewerblichen Grundstückshandel darstellen. Die Veräußerungsgewinne sind bei einem gewerblichen Grundstückshandel einkommensteuerpflichtig – unabhängig von der Spekulationsfrist. Zudem unterliegen sie der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat noch einmal darauf hingewiesen, dass die Fünf-Jahres-Grenze nicht im Sinne einer starren Begrenzung zu verstehen ist. Für Branchenkundige gelten deutlich strengere Maßstäbe.

Bei ihnen nimmt der BFH selbst dann einen gewerblichen Grundstückshandel an, wenn sie zwar innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums weniger als vier Objekte verkaufen, sich aber in relativ kurzer Zeit danach planmäßig weitere Verkäufe anschließen. Auch eine hohe Zahl von Verkäufern außerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums oder eine hauptberufliche Tätigkeit im Baubereich können Indizien für einen gewerblichen Grundstückshandel sein.



Verpflegung auf Baustellen nach drei Monaten nicht mehr steuerfrei

Arbeitnehmer, die nach der Art ihrer Tätigkeit typischerweise nur an wechselnden Einsatzstellen arbeiten, können Mehraufwendungen für Verpflegung mit je nach der Dauer der Abwesenheit gestaffelten Pauschbeträge als Werbungskosten abziehen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen.

Den Werbungskostenabzug bzw. die steuerfreie Erstattung hält der Bundesfinanzhof (BFH) aber nicht mehr für zulässig, wenn der Arbeitnehmer an einer Einsatzstelle länger als drei Monate ohne größere Unterbrechungen arbeitet. Das heißt, ab dem vierten Monat können keine Mehraufwendungen mehr geltend gemacht werden.

Diese Sichtweise dürfte vor allem bei Bauarbeitern zu einschneidenden Verschlechterungen führen. Bisher durfte der Arbeitgeber ihnen auch bei einem monatelangen Einsatz auf einer Großbaustelle für den gesamten Zeitraum Verpflegungsmehraufwendungen steuerfrei ersetzen oder sie konnten sie als Werbungskosten abziehen.

In Zeiten leerer Kassen steht zu befürchten, dass die Finanzämter der Rechtsprechung des BFH folgen werden. Dann wäre die entgegenstehende Regelung in den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2005 schon vor Beginn des neuen Jahres überholt. Wir werden Sie informieren, sobald eine Entscheidung des Fiskus in der Sache vorliegt.



Auslandseinsätze: Änderungen beim Wintergeld

Relativ unbemerkt ist mit dem zum 1.8.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit (vgl. Steuer-Brief August 2004) auch eine Änderung in der Wintergeld-Verordnung erfolgt. Wintergeld wird bei einem Auslandseinsatz von Mitarbeitern rückwirkend ab dem 1.3.2004 nicht mehr gezahlt.

Soweit bereits Umlagebeträge nach der Winterbau-Umlageverordnung für Mitarbeiter entrichtet wurden, die im Ausland eingesetzt waren, können diese auf Antrag für jeweils ein ablaufendes Kalenderjahr σ -stattet werden. Die erste Jahresfrist beginnt am 31.12.2004.

Hinweis: Den Antrag müssen Sie innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres stellen. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann.



Geburtstagsfeier des Geschäftsführers keine Betriebsausgabe

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten für die Ausrichtung eines Geburtstags für einen Mitarbeiter noch als Betriebsausgabe anerkannt. Für die Feier des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH soll das dagegen nicht gelten. Die Ausrichtung des Festes bedeutet vielmehr eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Der BFH stellte dabei darauf ab, dass – anders als in der Entscheidung aus dem Vorjahr – nicht die Gesellschaft, sondern der Geschäftsführer persönlich alle Gäste zu seiner Feier eingeladen hatte. Auch dass die Gästeschar von rund 2.650 Teilnehmern zu fast 98 % aus der Belegschaft bestand, änderte daran nichts. Der Geschäftsführer hatte seinen Geburtstag sogar zusätzlich noch im kleineren Freundeskreis gefeiert.



Vorsteuerabzug bei Leasingfahrzeugen

Wer ein geleastes Fahrzeug auch privat nutzt, muss wissen: Die auf die Leasingsonderzahlung, Leasingraten und Unterhaltskosten entfallenden Vorsteuern sind nach dem Verhältnis der unternehmerischen und der privaten Nutzung in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Vorsteueranteil aufzuteilen. In diesem Fall bleibt die nichtunternehmerische Nutzung unversteuert.

Alternativ kann der Unternehmer den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen und die nichtunternehmerische Nutzung versteuern.



Onlinebanking: Computerausdruck reicht nicht für Buchführungspflichten

Aus Kostengründen und zur laufenden Überwachung von Zahlungseingängen sind viele Betriebe in Deutschland zum Onlinebanking übergegangen. Die Finanzverwaltung schickt sie nicht gerade in die Steinzeit, zumindest aber in die Papierzeit zurück. Denn wer glaubt, seinen Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten nach der Abgabenordnung dadurch Genüge zu tun, dass er die Kontoauszüge elektronisch abspeichert oder im Betrieb ausdruckt, irrt sich:

Was mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten möglich ist, reicht den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg nicht aus, weil diese keine Indexierung (d.h. programmgesteuerte Zuleitung eines unveränderbaren Indexes) bei Eingang des Dokuments vorsehen. Dadurch könnten Daten bei einem späteren Ausdruck verändert werden.

Hinweis: Wenn Sie also den Tagesausdruck für die Verbuchung von Geschäftsvorfällen verwenden, lassen Sie sich von Ihrer Bank zusätzlich Monatssammelkontoauszüge zuschicken. Damit gibt sich die Finanzverwaltung zufrieden.



Gewerbsteuerermessbetrag wird nur noch vorläufig festgesetzt

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und dem Bundesfinanzhof (BFH) sind Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes anhängig. Deshalb wird der Gewerbsteuerermessbetrag nur noch vorläufig festgesetzt. Die Obersten Finanzbehörden der Länder weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass die Vorläufigkeit nur aus verfahrenstechnischen Gründen erfolgt. Sie bedeutet nicht, dass die Finanzverwaltung sich den verfassungsrechtlichen Bedenken anschließt. Sollte das BVerfG die verfassungsrechtlichen Bedenken teilen, werden die vorläufigen Steuerbescheide von Amts wegen geändert. Ein Einspruch ist nicht erforderlich.



Umsatzsteuer: Ruhen des Verfahrens bei gemischt genutzten Grundstücken

Gebäude, die sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt werden, dürfen voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Die Finanzverwaltung versucht allerdings, den steuerlichen Auswirkungen entgegen zu wirken: Sie verteilt die Herstellungskosten des Gebäudes für die umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe als Bemessungsgrundlage gleichmäßig nur auf den Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Für den Unternehmer bedeutet das: Der sofortige Vorsteuerabzug für den nichtunternehmerisch genutzten Gebäudeteil ist nach zehn Jahren über die Versteuerung der nichtunternehmerischen Nutzung an das Finanzamt zurückgezahlt worden. Somit verbleibt ihm also lediglich ein Liquiditäts- und Zinsvorteil.

Dagegen sind vor den Finanzgerichten München und Nürnberg inzwischen zwei Klagen anhängig. Die Unternehmer wollen erreichen, dass als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nur der Betrag zugrunde gelegt wird, der sich errechnet, wenn die Herstellungskosten auf die ansonsten übliche Nutzungsdauer von 50 Jahren verteilt werden.

Die Oberfinanzdirektion Nürnberg lässt zu, dass bei gleich gelagerten Einsprüchen mit Zustimmung der Betroffenen das Verfahren ruhen kann. Eine Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung komme vor einer gerichtlichen Entscheidung jedoch nicht in Betracht.



Vermögensübergabe geplant?

Vielfach übertragen Eltern ihr Vermögen durch vorweggenommene Erbfolge auf ein Kind. In diesem Zusammenhang vereinbarte wiederkehrende Leistungen kann das Kind als Sonderausgaben abziehen; die Eltern erzielen steuerpflichtige Einkünfte. Bedingung ist jedoch, dass

- Vermögen übertragen wird, das der Einkünfteerzielung dient (existenzsicherndes Vermögen), und
- die Höhe der Versorgungsleistungen die mit dem übergebenen Vermögen erwirtschafteten Nettoerträge nicht übersteigt.

Das Bundesfinanzministerium hat neu geregelt, wann die Übergabe von Vermögen steuerlich begünstigt ist. Wesentliche Änderungen ergeben sich bei der Übertragung von

- Wertpapieren/vergleichbaren Kapitalforderungen und typisch stillen Beteiligungen,
- Bargeld,
- Wohnungen für eigene Wohnzwecke,
- Unternehmen (Gewerbebetrieb, Unternehmen eines Selbständigen, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb),
- GmbH-Anteilen, Mitunternehmeranteilen sowie Teilbetrieben.

Hinweis: Sollten Sie eine Vermögensübergabe planen, **steht Ihnen Ihr Steuerberater bei der Umsetzung der neuen Regeln gerne zur Verfügung.**

☺☺☺

Nacherklärung nicht versteuerter Einnahmen – Termin 31.12.2004

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann durch eine strafbefreiende Erklärung Straffreiheit und Befreiung von Geldbußen erreichen, wenn er die nicht erklärten Einkünfte pauschal nachversteuert. In dieser Erklärung soll die Summe der nach dem 31.12.1992 und vor dem 1.1.2003 erzielten Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht besteuert wurden.

Für die strafbefreiende Erklärung gelten zwei Stufen: Bei einer Erklärung vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 werden die erklärten Einnahmen mit 25 % versteuert. Wer sich danach bis zum 31.3.2005 erklärt, versteuert die erklärten Einnahmen mit 35 %. Die Steuer ist innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zu zahlen.

Hinweis: Die Materie ist insgesamt äußerst kompliziert. Wenden Sie sich deshalb bitt unbedingt an Ihren Steuerberater.

☺☺☺

Voraussichtlich letzte Chance für die Eigenheimzulage in diesem Monat

Die Bundesregierung will die Eigenheimzulage mit Wirkung ab Januar 2005 abschaffen. Allerdings muss der Bundesrat diesem Vorhaben noch zustimmen. Für bis zum Jahresende erworbene Ansprüche gilt die bisherige Förderung weiter. Voraussetzung für eine Beantragung der Eigenheimzulage ist, dass der Kaufvertrag noch in diesem Jahr abgeschlossen bzw. der Bauantrag bis zum Jahresende gestellt wird und die übrigen Voraussetzungen, wie z.B. die Einkommensgrenzen, eingehalten werden.

☺☺☺

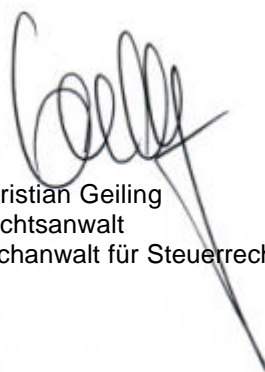
Steuertipp: Einkommensteuertarif 2005

Ab 2005 werden der Eingangssteuersatz auf 15 % (2004: 16 %) und der Spitzensteuersatz auf 42 % (2004: 45 %) gesenkt. Der Grundfreibetrag, bis zu dem keine Einkommensteuer erhoben wird, beträgt unverändert 7.664 €. Dadurch können Gestaltungen sinnvoll sein, die die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte beeinflussen.

Hinweis: Bei gesenkten Steuersätzen gilt der Grundsatz, Gewinne in die Zeit der niedrigeren Steuersätze (ab 2005) zu verlagern und Verluste (Ausgaben) in die Zeit der höheren Steuersätze (2004) vorzuziehen. Dabei sind natürlich die Besonderheiten in jedem Einzelfall zu berücksichtigen. Als mögliche Maßnahmen bieten sich z.B. die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder die Bildung von Ansparrücklagen an. Bei ohnehin geplanten Veräußerungen sollte geprüft werden, ob es möglich ist, steuerpflichtige Veräußerungsgewinne erst 2005 zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR



Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht